

Satzung
der Stadt Glauchau über die Stellplatzverpflichtung

Die Satzung beinhaltet die Änderungen der Euro-Anpassungssatzung vom 30.11.2001.

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21.04.1993, des § 49 Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 17.07.92 (Sächs. GVBL. Nr. 27 Seite 375) und der VwV SächsBO Pkt. 49.11 vom 08.09.92 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Glauchau am 27.05.94 mit Beschluss-Nr. 173/94 die Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen.

Präambel

1. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangsverkehr oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Stellplätze für Fahrräder in ausreichender Größe und Zahl sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen).
2. Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen.
3. Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich, wenn dadurch eine Änderung des Zugangs- und Abgangsverkehrs zu erwarten ist.
4. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
5. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) kann abgelöst werden, wenn bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens die Herstellung von Stellplätzen weder auf dem Baugrundstück noch in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeignetem Grundstück, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 1

Erklärung des Einverständnisses zur Ablösung, Abschluss von Ablösungsverträgen und Festsetzung der Höhe des Ablösungsbetrags

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) nicht oder unter großen Schwierigkeiten möglich und verlangt die untere Bauaufsichtsbehörde, dass der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt, so entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter über die Erklärung des Einverständnisses.
- (2) Bei Bauvorhaben nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entscheidet der Technische Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Höhe der Ablösungsbeträge wird aufgrund des § 49 Abs. 6 Satz 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) auf 3.500,00 Euro je Kfz-Stellplatz und 175,00 Euro je Fahrradstellplatz festgesetzt.

§ 2

Anwendung der Richtzahltabelle der VwV SächsBO Punkt 49.11 für den Stellplatzbedarf für PKW und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

(1) In der dieser Satzung zur Stellplatzverpflichtung als Anlage beigefügten Karte (Anlage 1 und 2) sind die folgenden Bereiche abgegrenzt, in denen die Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift/Stellplätze zur Bauordnung in der Regel mit folgender Maßgabe gelten:

- a) Zone I (Bereich Kernstadt) der jeweilige Minimalwert
- b) Zone II (äußerer Stadtbereich der Innenstadt und innerer Bereich der Ortschaften) der jeweilige Mittelwert
- c) Zone III (äußerer Stadtbereich und äußerer Bereich der Ortschaften bis Stadtgrenze) der jeweilige Höchstwert

Die genaue Abgrenzung der Zonen I bis III gem. Abs. 1 ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 3. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Berechnung der Stellplatzpflicht bei Bankinstituten, Gaststätten (außer Zone I), Beherbergungsbetrieben, Tanzlokalen, Discos, Spiel- und Automatenhallen nach Ziffer 6.2., 6.3 und 10.3 der Richtzahlen der VwV SächsBO Punkt 49 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder - sind für das gesamte Stadtgebiet in der Regel die Höchstwerte anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stellplatzverpflichtung vom 03.07.1992 außer Kraft.

ausgefertigt: Glauchau, den 07.06.1994

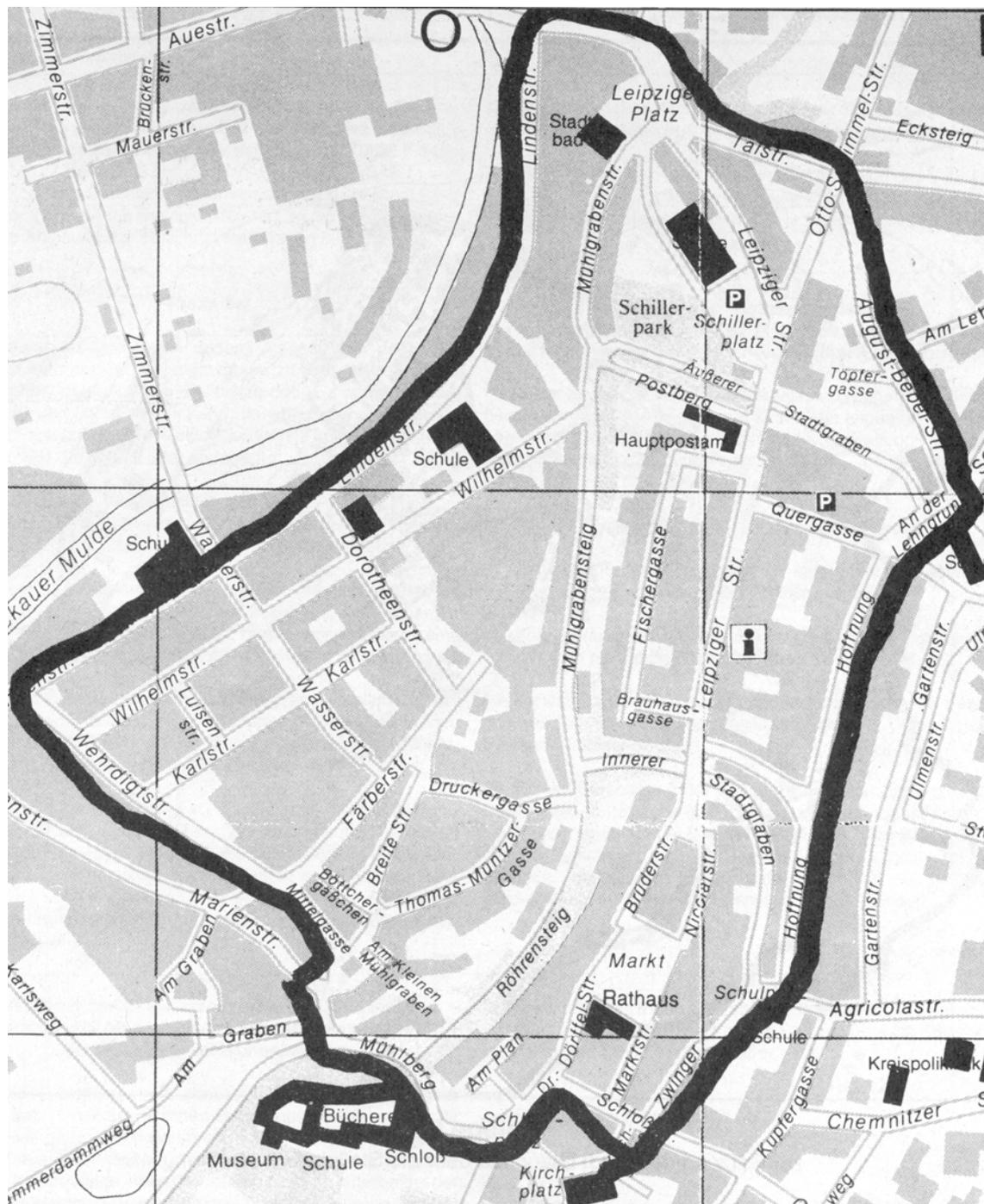
Karl-Otto Stetter
Bürgermeister

Anlagen 1, 2 und 3

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Glauchau über die Stellplatzverpflichtung

- Innenstadt Ausschnitt -



Anlage 2

zur Satzung der Stadt Glauchau über die Stellplatzverpflichtung



Anlage 3

ZONE I : (s. Anlage 1, Innenstadt Ausschnitt) wird begrenzt :

Schloßstr. von Schloßplatz bis Zwinger,
Hoffnung,
August-Bebel-Str. von Schlachthofstr. bis Talstr.,
Leipziger Platz,
Lindenstr. bis Wehrdigstr.,
Mittelgasse,
Mühlberg

ZONE II : (s. Anlage 2) wird begrenzt :

GLAUCHAU

Meeraner Str. von Lampertstr. bis Lindenstr.,
Wehrstr.
Albertsthaler Str. bis Plantagenstr.,
Clementinenstr. bis Hufelandstr.,
Albert-Schweitzer-Siedlung,
Wettiner Str. von Pestalozzistr. bis Krankenhaus,
Virchowstr. bis Robert-Koch-Siedlung,
Pestalozzistr. bis Oststr.,
Antonstr.,
Sidonienstr. bis Charlottenstr.,
Elisabethstr.,
Lungwitzerstr. bis Talstr.
Mensastr.,
Kopernikusstr. bis Am Trützscher,
Am Nordhang bis Dresdner Str.,
Kantstr. bis Rosa-Luxemburg-Str.,
Bahnhofstr. bis Am Bahndamm,
Überquerung Güterbahnhofstr. bis Waldenburger Str.,
Theodorstr.,
Leopoldstr.,
Lilienstr.,
Austr. bis Jägerstr.,
Gutenbergstr.,
Lampertstr.

STADTTEIL REIHNOLDSHAIN

Ringstr. Von Gasthof Döhler bis Schulstr.,
Schulstr. bis Molkerei

STADTTEIL WERNSDORF

von Muldenstr. entlang der Lichtensteiner Str. bis Am Scheibenbusch

STADTTEIL NIEDERLUNGWITZ

von Waldenburger Str. entlang der Hauptstr. bis Umgehungsstr. (Wechselburger Hof)

ZONE III : (s. Anlage 2) übriger Bereich Stadt Glauchau und Stadtteile bis Ortsgrenze

ABLÖSUNGSVERTRAG

Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht

- Stellplatz-Ablösungsvertrag -

zwischen der Stadt Glauchau

vertreten durch den Oberbürgermeister Karl-Otto Stetter

und der

nachstehend Bauherr genannt

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 49, Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung vom 26. Juli 1994 (SächsBauO) zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Stadt vom 03.07.92 zugrunde.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für die auf dem Flurstück Nr. in Glauchau beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sind Stellplätze für KfZ und Stellplätze für Fahrräder notwendig.

Hiervon kann der Bauherr Stellplätze für KfZ und Stellplätze für Fahrräder nicht herstellen.

Entsprechend § 49 (7) Satz 3 der SächsBauO bleiben bei der Ermittlung des Geldbetrages (Ablösesumme) die ersten 4 Stellplätze je Vorhaben außer Betracht, so dass vom Bauherren Stellplätze für KfZ abzulösen sind. Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen KfZ-Stellplätze einen Ablösungsbetrag von 7.000,00 DM (in Worten: siebentausend Deutsche Mark) je Stellplatz, insgesamt somit DM an die Stadt Glauchau zu zahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Untere Bauaufsichtsbehörde in der Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3

Zweckbindung

Die Stadt wird den Ablösungsbetrag zur Herstellung von Parkeinrichtungen, die der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen, verwenden.

§ 4

Nutzung der Parkeinrichtung

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5

Entrichtung des Ablösungsbetrages und Sicherheitsleistung

- (1) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall Ratenzahlung mit einer Laufzeit bis zu höchstens 3 Jahren gegen eine monatliche Verzinsung von 0,75% auf Antrag zu vereinbaren.
- (2) Die Stadt kann als Sicherheit für ihre durch einen Ablösungsvertrag begründete Forderung insbes. bei Ratenzahlungen eine selbstschuldnerische Bürgschaft beim Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit desselben verlangen.
- (3) Für die Zonen I, II + III kann auf Antrag im Einzelfall Stundung auf Dauer von max. 2 Jahren gewährt werden.

§ 6

Abrechnung von Ablösungsbeträgen

Ablösungsbeträge können den Vertragspartnern mit Zustimmung der Gemeinde bei einer späteren Beteiligung an einem öffentlichen oder privaten Parkbauwerk oder entsprechenden Parkplätzen in Anrechnung gebracht werden bei gleichzeitiger Aufzahlung der vollen Grunderwerbs-, Herstellungs- und anteiligen Unterhaltungskosten.

Eine Verzinsung des entrichteten Ablösungsbetrages erfolgt nicht.

§ 7

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 8

Einverständniserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihr Einverständnis gemäß § 49 Abs. 6 der sächsischen Bauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, dass der Ablösungsbetrag eingegangen ist bzw. Ratenzahlung oder Stundung vereinbart ist.

§ 9

Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 72 Bauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.
Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 10

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksam oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine den Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 12
Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 6fach ausgefertigt. Der Bauherr erhält 2 Ausfertigungen. Die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Stadtkasse, das Stadtbauamt und die Stadtkämmerei erhalten je eine Ausfertigung.

Glauchau, den 01.12.1993

Datum,.....

Für die Stadt:

Bauherr:

Karl-Otto Stetter
Oberbürgermeister

.....
Unterschrift

Verteiler :

1. Bauherr 2fach
2. Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Stadtkasse
4. Stadtkämmerei
5. Stadtbauamt zu den Akten